



Kursverordnung für die Ausbildung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

vom 23. November 2005 (Stand am 1. Januar 2008)

Der Synodalrat beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

¹ Diese Kursverordnung wird vom Synodalrat der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Einvernehmen mit der Kirchenmusikschule Bern (Studienbereich der Hochschule der Künste Bern HKB, Fachbereich Musik) erlassen. Sie stützt sich auf die „Übereinkunft betreffend die Ausbildung von Organisten“ vom 15. Januar, 18. Februar und 6. März 1986 sowie auf die Ergänzungen zu dieser Übereinkunft vom 26. Juni, 22. August und 27. November 1996¹.

² Sie regelt die dort genannten Kurse für Orgel und für Chorleitung auf nebenberuflicher Stufe. Für die Einzelheiten gilt eine besondere Studien- und Prüfungsordnung, die in Absprache von Schulleitung, Prüfungskommission und Dozierenden formuliert wird².

Art. 2 Ziele

Die Absolventinnen und Absolventen der Kurse sollen befähigt werden, die Kirchenmusik zur Gottesdienstgestaltung und zum Aufbau des Gemeindelebens einzusetzen. Sie sollen diese Aufgabe als verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden im Sinne der Art. 24,

¹ KES 92.430. - Die genannte Übereinkunft mitsamt den Ergänzungen ist aufgehoben. Stattdessen ist Ziff. 2./c der Vereinbarung zwischen der Hochschule Bern HKB und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 29. August/11. Oktober 2007 (KES 92.430) als Rechtsgrundlage zu beachten.

² Vgl. KES 55.011.

30, 73, 133 ff. und 142 der Kirchenordnung vom 11. September 1990³ wahrnehmen können.

Art. 3 Kurse

¹ Die Kirchenmusikschule Bern erreicht diese Ziele durch die Veranstaltung folgender Kurse:

- a) Orgelkurs mit Abschluss Ausweis I:
Er befähigt für den Orgeldienst.
- b) Orgelkurs mit Abschluss Ausweis II:
Er befähigt für den Orgeldienst mit erweiterten Ansprüchen.
- c) Chorleitungskurs
Er befähigt zur Leitung von Kirchenchören.

² Die Kurse werden berufsbegleitend geführt und dauern jeweils 4 Semester. Für die Zulassung ist eine Aufnahmeprüfung zu bestehen; der Abschluss erfolgt durch Prüfungen in den einzelnen Fächern.

³ Die Kurse werden nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen durchgeführt. Bei Bedarf werden die Kurse ganz oder teilweise in französischer Sprache in Biel geführt.

⁴ Bei Bedarf können zusätzliche Kurse für besondere Teilnehmergruppen organisiert werden. Zulassung, Kursprogramm und Abschlussprüfungen werden an die besonderen Voraussetzungen fallweise angepasst.

Art. 4 Ausschreibung, Anmeldung

¹ Die Ausschreibung der regulären Kurse erfolgt bis spätestens 1. Februar jedes Jahres, in dem ein Kurs beginnt, und zwar

1. im Kreisschreiben des Synodalrates,
2. in geeigneten Zeitschriften,
3. durch Anschlag und in den Publikationskanälen der HKB,
4. durch Anschlag in den höheren Mittelschulen des Kantons Bern.

² Bewerberinnen und Bewerber melden sich schriftlich bis zum 31. März jedes Kursjahres bei der Leitung der Kirchenmusikschule zur Aufnahmeprüfung an.

Art. 5 Aufnahmeprüfungen

Die Aufnahmeprüfungen werden durch die Kirchenmusikschule organisiert. Sie werden abgenommen von am Kurs beteiligten Lehrkräften, dem Schulleiter/der Schulleiterin und dem Präsidenten/der Präsidentin der

³ KES 11.020.

Prüfungskommission (s. u. Art. 9).

Art. 6 Kurskosten

Die Semestergebühren werden vom Synodalrat auf Antrag des Schulleiters/der Schulleiterin festgesetzt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht einer Kirche des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura angehören, werden besondere Regelungen getroffen und vor Kursbeginn vereinbart.

Art. 7 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr für die Aufnahmeprüfung und für die Abschlussprüfung wird vom Synodalrat festgesetzt. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühren vorzulegen.

Art. 8 Abschlussprüfung: Zulassung

Alle Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer (mit Ausnahme derjenigen, welche im Sinne von Art. 14 lediglich einzelne Fächer belegen) gelten für die Schlussprüfung als angemeldet. Die Prüfungen für Fächer, welche nicht bis ins 4. Semester geführt werden, finden am Ende des Semesters statt, in dem der Unterricht abgeschlossen wird (in besonderen Fällen zu Beginn des folgenden Semesters).

Art. 9 Prüfungskommission

¹ Die Abschlussprüfungen werden durch die Dozierenden abgenommen und durch eine kirchenmusikalische Prüfungskommission bewertet, welche vom Synodalrat eingesetzt wird. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, gleichlaufend mit der Amtsdauer des Synodalrates. Der Synodalrat bestimmt ebenfalls den Präsidenten oder die Präsidentin der Prüfungskommission.

² Die Kommission besteht aus 5-7 Fachleuten (Organisten/Organistinnen, Chorleiter/Chorleiterinnen, Pfarrer/Pfarrerinnen).

³ Die Kommission verfügt über ein Sekretariat. Der Synodalrat legt die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Sekretariat fest.

⁴ Der Leiter/die Leiterin der Kirchenmusikschule gehört der Prüfungskommission mit beratender Stimme an. Die Kursdozenten und -dozentinnen nehmen an der Bewertung von Prüfungen ihrer Studierenden mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht Mitglieder der Prüfungskommission.

Art. 10 Abschlussprüfung: Bewertung

¹ Die Prüfungsleistungen im jeweiligen Hauptfach sowie in Musiktheorie und Gehörbildung werden mit Noten bewertet:

6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schlecht, 1 = sehr schlecht. Zwischenstufen sind als halbe Noten oder als Viertelnoten gestattet, bei der Berechnung von Notendurchschnitten auch Dezimalbrüche mit zwei Dezimalstellen.

² In den übrigen Fächern wird die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Bei aussergewöhnlichen Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ gesetzt werden

³ Die Bewertungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach den einzelnen Prüfungen mündlich oder schriftlich und nach Abschluss des Kurses schriftlich mitgeteilt.

Art. 11 Wiederholung von Prüfungen

Über die Zulassung zu einer Wiederholung der Abschlussprüfung und über ihren Umfang entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung von Fachlehrkräften und Schulleitung. Vor der Wiederholung der Prüfung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber über ihre Weiterbildung auszuweisen. Die Fristen betragen

a) für Teilprüfungen:

nicht vor einem Semester und spätestens nach einem Jahr;

b) für die Abschlussprüfung:

nicht vor zwei Semestern und spätestens nach zwei Jahren.

Art. 12 Rekurse

¹ Die Prüfungskommission verfügt zuhanden der Absolventinnen und Absolventen mittels beschwerdefähiger Verfügung und Rechtsmittelbelehrung, unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit.

² Entscheide der Prüfungskommission können beim Synodalarat wegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhaltes und wegen anderen Rechtsverletzungen mit Einschluss des Ermessensmissbrauchs innert 30 Tagen gerügt werden.

³ Die blosse Ermessensausübung wie namentlich die Notengebung unterliegt der Prüfung nicht.

³ Der Synodalarat tritt auf Beschwerden ein bei nicht bestandener Schlussprüfung, nicht aber bei Nichtzulassung bzw. Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Entscheide der Schulleitung unterliegen dem Beschwerde-recht der Hochschule der Künste.

⁴ Die kirchliche Rekurskommission entscheidet in zweiter Instanz.

II. Orgelkurs mit Abschluss Ausweis I

Art. 13 Aufnahmeprüfung

Bei der Aufnahmeprüfung werden verlangt:

1. Vorbereitetes Orgelspiel
2. Vorbereitetes Klavierspiel
3. Musiktheorie

Die Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 14 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- | | |
|--|--|
| 1. Orgelspiel | 4 Semester
wöchentlich 60 Minuten Einzelunterricht |
| 2. Liturgik und Hymnologie | 2 Semester
wöchentlich 90 Minuten in Klassen |
| 3. Musiktheorie | 4 Semester
wöchentlich 60 Minuten in Klassen |
| 4. Gehörbildung | 2 Semester
wöchentlich 60 Minuten in Klassen |
| 5. Orgelkunde und Orgel-
literatur in Klassen | 1 Semester wöchentlich 90 Minuten
1 Semester wöchentlich 60 Minuten |
| 6. Einführung in die Popular-
musik | 1 Semester
wöchentlich 60 Minuten in Klassen |
| 7. Gemeindesingleitung | 1 Semester
wöchentlich 60 Minuten in Klassen. |

Art. 15 Externer Orgelunterricht

¹ Der Orgelunterricht wird in der Regel durch Lehrkräfte der Hochschule erteilt. Die Schulleitung kann auf schriftliches Gesuch hin den Unterricht auch bei diplomierten Orgellehrern und -lehrerinnen ausserhalb der Hochschule gestatten. Voraussetzung dazu ist mindestens, dass bereits ein längeres Lehrverhältnis besteht.

In diesem Falle wird das Kursgeld anteilmässig reduziert; nach bestandener Abschlussprüfung werden die Kosten für den externen Orgelunterricht teilweise erstattet, soweit sie zusammen mit dem reduzierten Kursgeld

das von den internen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern aufzuwendende Kursgeld übersteigen, jedoch höchstens bis zu den Kosten für 60 Minuten Unterricht pro Schulwoche zum Richtonorar der Sektion Bern des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes.

² Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis eines ausreichenden Orgelunterrichts gemäss Art. 14 zu erbringen.

Art. 16 Belegung einzelner Fächer

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Fächer zu belegen. Interessentinnen und Interessenten melden sich direkt bei der Leitung der Kirchenmusikschule, welche über die Zulassung entscheidet und die Voraussetzungen, Kosten und allfällige Prüfungen regelt.

Art. 17 Dispensation

Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche sich in einzelnen Fächern über eine genügende Ausbildung ausweisen, können von der Schulleitung im Einverständnis mit den Fachlehrkräften vom Besuch dieser Fächer dispensiert werden. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Schlussprüfung in diesem Fach abzulegen ist, oder ob anderswo abgelegte Prüfungen angerechnet werden.

Art. 18 Abschlussprüfung

Jedes Fach wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 19 Prüfungsergebnis

Die Abschlussprüfung gilt unter folgenden Voraussetzungen als bestanden:

1. Der Durchschnitt der Noten im Orgelspiel (Hauptfach) und den beiden mit Noten bewerteten Fächern muss genügend sein (mindestes Note 4), wobei das Orgelspiel doppelt zählt.
2. Die Schlussprüfung im Fach Orgelspiel muss genügend sein. Höchstens zwei Fächer dürfen mit einer ungenügenden Note oder mit „nicht bestanden“ bewertet sein
3. Es darf keine Prüfungsnote unter 3 liegen.

Art. 20 Prüfungsurkunde

¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Urkunde. Das Prüfungsergebnis wird mit folgenden Prädikaten angegeben, die sich nach dem No-

tendurchschnitt (mit doppelter Bewertung der Hauptfachnote) und den Einzelprädikaten richten:

- "mit Auszeichnung": Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 5.75, mindestens eine Prüfung "mit Auszeichnung", keine Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.
- "sehr gut": Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 5.25, keine Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.
- "gut": Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 4.5, höchstens eine Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

² Die Urkunde wird unterzeichnet vom Präsidenten/der Präsidentin des Synodalrats, vom Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission, von der Fachbereichsleitung Musik der Hochschule der Künste Bern, vom Leiter/der Leiterin der Kirchenmusikschule und vom Orgellehrer/der Orgellehrerin.

III. Orgelkurs mit Abschlussausweis II

Art. 21 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die Abschlussprüfung des Kurses für den Ausweis I bestanden hat oder sich über eine gleichwertige Vorbildung ausweisen kann.

Art. 22 Aufnahmeprüfung

Bei der Aufnahmeprüfung werden verlangt:

1. Orgelspiel,
2. Musiktheorie,
3. Gehörbildung.

Die Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 23 Ausbildungsort

Die Ausbildung erfolgt ausschliesslich an der Kirchenmusikschule.

Art. 24 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Orgelspiel | 4 Semester
wöchentlich 60 Minuten Einzelunterricht |
| 2. Improvisation | 2 Semester |

	wöchentlich 60 Minuten in Kleingruppen
3. Orgelspiel, Spezialgebiete	1 Semester wöchentlich 60 Minuten in Kleingruppen (Begleitung von Solisten und Chören und von neuen Formen des Gemeindege- sangs)
4. Musiktheorie	4 Semester wöchentlich 60 Minuten in Klassen
5. Gehörbildung	2 Semester wöchentlich 60 Minuten in Klassen
6. Kirchenmusikgeschichte	1 Semester wöchentlich 120 Minuten in Klassen
7. Orgelkunde	1 Semester wöchentlich 60 Minuten in Klassen
8. Populärmusik	1 Semester wöchentlich 60 Minuten in Klassen

Art. 25 Belegung einzelner Fächer

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Fächer zu belegen. Interessentinnen und Interessenten melden sich direkt bei der Leitung der Kirchenmusikschule, welche über die Zulassung entscheidet und die Voraussetzungen, Kosten und allfällige Prüfungen regelt.

Art. 26 Abschlussprüfung

Bei der Abschlussprüfung werden verlangt:

1. Orgelspiel,
2. Improvisation,
3. Orgelspiel, Spezialgebiete,
4. Musiktheorie,
5. Gehörbildung,
6. Kirchenmusikgeschichte,
7. Orgelkunde,
8. Populärmusik.

Die Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 27 Prüfungsergebnis

Die Abschlussprüfung gilt unter folgenden Voraussetzungen als bestanden:

1. Der Durchschnitt der Noten im Orgelspiel (Hauptfach) und den beiden mit Noten bewerteten Fächern muss genügend sein (mindestens Note 4), wobei das Orgelspiel doppelt zählt.
2. Die Schlussprüfung im Fach Orgelspiel muss genügend sein. Höchstens zwei Fächer dürfen mit einer ungenügenden Note oder mit „nicht bestanden“ bewertet sein.
3. Es darf keine Prüfungsnote unter 3 liegen.

Art. 28 Prüfungsurkunde

¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Urkunde. Das Prüfungsergebnis wird mit folgenden Prädikaten angegeben, die sich nach dem Notendurchschnitt (mit doppelter Bewertung der Hauptfachnote) und den Einzelprädikaten richten:

„mit Auszeichnung“: Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 5.75, mindestens eine Prüfung „mit Auszeichnung“, keine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

„sehr gut“: Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 5.25, keine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

„gut“: Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 4.5, höchstens eine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

² Die Urkunde wird unterzeichnet vom Präsidenten/der Präsidentin des Synodalarats, vom Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission, von der Fachbereichsleitung Musik der Hochschule der Künste Bern, vom Leiter/der Leiterin der Kirchenmusikschule und vom Orgellehrer/der Orgellehrerin.

IV. Chorleitungskurs

Art. 29 Zertifikat CH I

Inhalte und Anforderungen des Kurses entsprechen dem 2005 von den schweizerischen Ausbildungsinstitutionen und Chorverbänden vereinbarten „Zertifikat CH I“.

Art. 30 Aufnahmeprüfung

¹ Voraussetzung für die Zulassung ist ausreichende Erfahrung im Chorsingen. Vor Ausbildungsbeginn soll sie mindestens 1 Jahr betragen; am Ende der Ausbildung sollen mindestens 3 Jahre erreicht sein.

² Bei der Aufnahmeprüfung werden verlangt:

1. motorische Voraussetzungen,
2. stimmliche Voraussetzungen,
3. Instrumentalspiel,
4. Musiktheorie.

Die Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 31 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Chorleitung | 4 Semester
wöchentlich 120 Minuten in Klassen |
| 2. Stimmbildung | 4 Semester
wöchentlich 30 Minuten Einzelunterricht |
| 3. Musiktheorie | 2 Semester
wöchentlich 60 Minuten in Klassen |
| 4. Gehörbildung | 4 Semester
wöchentlich 60 Minuten in Klassen |
| 5. Liturgik und Hymnologie | 2 Semester
wöchentlich 90 Minuten in Klassen |
| 6. Kirchenmusikgeschichte | 1 Semester
120 Minuten wöchentlich in Klassen |
| 7. Gemeindesingleitung | 1 Semester
wöchentlich 60 Minuten in Klassen |
| 8. Hospitation und Praxis | Im 1. und 2. Semester Hospitation in mehreren Chören; Leitung eines eigenen Chores (oder eines Ad-hoc-Ensembles) mindestens während des 3. und 4. Semesters |

Art. 32 Belegung einzelner Fächer

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Fächer zu belegen. Interessentinnen und Interessenten melden sich direkt bei der Leitung der Kirchenmusikschule, welche über die Zulassung entscheidet und die Voraussetzungen, Kosten und allfällige Prüfungen regelt.

Art. 33 Dispensation

Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche sich in einzelnen Fächern über eine genügende Ausbildung ausweisen, können von der Schulleitung im Einverständnis mit den Fachlehrkräften vom Besuch dieser Fächer

dispensiert werden. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Schlussprüfung in diesem Fach abzulegen ist, oder ob anderswo abgelegte Prüfungen angerechnet werden.

Art. 34 Umfang und Anforderungen der Abschlussprüfung

Bei der Abschlussprüfung werden verlangt:

1. Chorleitung: Prüfung mit dem eigenen Chor oder Ad-hoc-Ensemble,
2. Stimmbildung,
3. Musiktheorie,
4. Gehörbildung,
5. Liturgik und Hymnologie,
6. Kirchenmusikgeschichte,
7. Gemeindesingleitung.

Art. 35 Prüfungsergebnis

Die Abschlussprüfung gilt unter folgenden Voraussetzungen als bestanden:

1. Der Durchschnitt der Noten in Chorleitung (Hauptfach) und den beiden mit Noten bewerteten Fächern muss genügend sein (mindestens Note 4), wobei Chorleitung doppelt zählt.
2. Die Schlussprüfung im Fach Chorleitung muss genügend sein. Höchstens zwei Fächer dürfen mit einer ungenügenden Note oder mit „nicht bestanden“ bewertet sein.
3. Es darf keine Prüfungsnote unter 3 liegen.

Art. 36 Prüfungsurkunde

¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Urkunde. Das Prüfungsergebnis wird mit folgenden Prädikaten angegeben, die sich nach dem Notendurchschnitt (mit doppelter Bewertung der Hauptfachnote) und den Einzelprädikaten richten:

„mit Auszeichnung“: Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 5.75, mindestens eine Prüfung „mit Auszeichnung“, keine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

„sehr gut“: Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 5.25, keine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

„gut“: Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 4.5, höchstens eine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

² Die Urkunde wird unterzeichnet vom Präsidenten/der Präsidentin des Synodalarats, vom Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission,

von der Fachbereichsleitung Musik der Hochschule der Künste Bern, vom Leiter/der Leiterin der Kirchenmusikschule und vom Orgellehrer/der Orgellehrerin.

* * *

Diese Kursverordnung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft und gilt erstmals für die im Jahr 2006 beginnenden Kurse und sinngemäss für den Chorleitungskurs 2005 bis 2007. Die Kurse 2004-2006 werden gemäss der Kursverordnung vom 19. März 1997 zu Ende geführt. Die Kursverordnung vom 19. März 1997 tritt nachher ausser Kraft.

Diese Kursverordnung wird der Hochschule der Künste, Fachbereich Musik zugestellt.

Bern, 23. November 2005

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen

- Per 1. Januar 2008, redaktionelle Anpassung in Art. 1 (Fussnote).